

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 27.08.2012

Umsetzung der Maßnahmen gegen häusliche Gewalt

In den letzten Jahren wurden bundesweit umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt eingeleitet. In diesem Zusammenhang fand in § 17 Abs. 2 eine Regelung Eingang in das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes, welche ein bis zu 14 Tage geltendes Betretungsverbot für eine Person für ihre Wohnung vorsieht, wenn von dieser Person Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von in derselben Wohnung wohnenden Personen ausgeht.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen erteilte die Polizei im Land Niedersachsen von 2008 bis zum 31. Juli 2012 einen Wohnungsverweis nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (bitte getrennt nach Jahren, Polizeieinspektionen und Geschlecht der verwiesenen Person aufführen)?
2. Welche Einschätzung trifft die Landesregierung hinsichtlich der Einhaltung des ausgesprochenen Betretungsverbotes der Wohnung durch die verwiesene Person?
3. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang das Mittel des Betretungsverbotes, und wie wurden und werden Polizistinnen und Polizisten bezüglich der Anwendung und insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Dokumentation dieses Mittels geschult?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.08.2012 - II/72 - 1471)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P23.15-01425/2 -

Hannover, den 09.10.2012

In ihrer Funktion als ständig erreichbare Instanz für Nothilfe und Krisenintervention kommt der Polizei, die oftmals als erste außenstehende Stelle mit innerfamiliären Gewaltsituationen konfrontiert wird, in Fällen häuslicher Gewalt eine entscheidende Rolle zu. Mit Blick auf die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung und den Opferschutz werden im Rahmen von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ganz entscheidend die Weichen für weitere Maßnahmen gestellt und die Voraussetzungen für nachhaltige Beratungs- und Interventionsmöglichkeiten geschaffen. Durch ihre professionelle Aufgabenwahrnehmung hat die Polizei in den vergangenen Jahren wesentlich dazu beigetragen, die Bekämpfung des Phänomens der häuslichen Gewalt positiv zu beeinflussen.

In diesem Sinne kann die sogenannte Wegweisung gemäß § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) als wichtigste und nachhaltigste Einsatzmaßnahme der Polizei bezeichnet werden. Die nach Polizeirecht ausgesprochenen Wegweisungen, die nicht von einem Antrag des Opfers abhängig sind, haben sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil polizeilichen Einschreitens entwickelt. Sie dienen bei entsprechender Gefahrenprognose der kurzfristigen Unterbindung der Gewalt, unterbrechen eine mögliche Gewaltspirale

und verschaffen den Betroffenen einen ersten elementaren Schutzraum vor weiterer Bedrohung, innerhalb dessen sie mithilfe eines spezialisierten Beratungsangebots ihre Lage klären und ein sicheres Umfeld für sich und ihre eventuell vorhandenen Kinder organisieren können. Die Wegweisung aus der Wohnung macht für Täter und Opfer deutlich, dass Gewalt in Paarbeziehungen nicht als Privatangelegenheit, sondern als Unrecht bewertet wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist derzeit mit dem vorhandenen polizeilichen Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystem NIVADIS nicht möglich.

Zur Beantwortung der Frage 1 müssten sämtliche Vorgänge durch die Polizei einzeln per Hand ausgewertet werden. Diese zeit- und personalintensive Maßnahme ist unter Berücksichtigung dessen, dass sich in Niedersachsen die Anzahl der allein dem Phänomenbereich der häuslichen Gewalt zuzuordnenden polizeilichen Vorgänge von 2008 bis Jahresende 2011 auf ca. 61 900 beläuft, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Polizei verbunden.

Zu 2:

Die Polizeibehörden berichten, dass polizeiliche Wohnungswegweisungen grundsätzlich eingehalten werden. Mit der konsequenten Überprüfung der Wegweisungen auf deren Einhaltung wird den Beteiligten die Nachhaltigkeit der Maßnahme verdeutlicht. Zudem hat sich durch Wahrnehmung der Rechte der Opfer im Sinne des Gewaltschutzgesetzes die Möglichkeit der gerichtlichen Schutzanordnung ergeben, die dem Täter unter Androhung von Strafe die Annäherung an das Opfer verbietet.

Nicht zuletzt beeinflusst die mediale Begleitung des Niedersächsischen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt in Paarbeziehungen und die entschlossene Intervention der Polizei das gesamtgesellschaftliche Denken insgesamt und führte bis heute dazu, dass Täter nach gezielter Gefährderansprache durch die einschreitende Polizei nur in geringer Anzahl den Maßnahmen widersprechen.

Zu 3:

In der Aus- und Fortbildung der Polizei Niedersachsen wird dem Thema der häuslichen Gewalt insgesamt eine besondere Bedeutung beigemessen. In der Ausbildung wird im Rahmen des 2. Studienabschnitts des Bachelorstudiengangs der Polizeiakademie Niedersachsen die Thematik im Modul „Bewältigung ausgewählter Einsatzlagen“ explizit behandelt. Grundsätzlich folgen nach der Vermittlung der theoretischen Grundlagen Veranstaltungen, in denen diese Grundlagen in praktischen Übungen intensiv trainiert werden.

Im Bereich der Präsenzfortbildung ist das Thema „Häusliche Gewalt“ integraler Bestandteil der zentralen Fortbildung der Polizeiakademie Niedersachsen. Generell setzen die Polizeibehörden die Materie eigenverantwortlich in dezentralen Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Workshops und Trainings um; so soll möglichst vielen Interessierten die Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht werden. Darüber hinaus werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Niedersachsen speziell zu diesem Phänomenbereich u. a. durch Informationsveranstaltungen, im Rahmen des Dienstunterrichts sowie durch die Ausgabe von Handreichungen (auch durch Veröffentlichung im Intranet der Polizei), Taschenkarten und Präsentationen fortlaufend qualifiziert. Hierbei wird u. a. auch auf die Anwendung und die Art und Weise der Dokumentation der Wegweisung aus Wohnungen eingegangen.

Zudem wird auf die regelmäßige Zusammenarbeit im „Runden Tisch Häusliche Gewalt“ hingewiesen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften, Jugendämtern und Beratungseinrichtungen tragen zur Qualitätssicherung der polizeilichen Maßnahmen bei.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Uwe Schünemann